

1. Mietzins

In dem Mietzins ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von z. Zt. 19 % enthalten. Bei einer Änderung des Mehrwertsteuersatzes erfolgt mit sofortiger Wirkung eine entsprechende Anpassung des Mietzinses.

Der Mietzins ist monatlich zur Zahlung fällig.

Der Mieter erhält mit Fälligkeit der Miete eine Rechnung, in der die gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen ist.

Der Mietzins wird ausschließlich im Wege des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens eingezogen und jeweils in der ersten Woche eines jeden Monats vom Konto des Mieters abgebucht.

Die PMG ist berechtigt, bei Änderungen des PMG-Gebührentarifs mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Monat den Mietzins automatisch anzupassen. Hierzu erteilt der Mieter ausdrücklich seine Zustimmung.

Über die Gebührenanpassung wird der Mieter durch Übersendung des geänderten PMG-Gebührentarifs informiert.

2. Gegenansprüche des Mieters

Aufrechnungen gegen den Mietzinsanspruch der PMG sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters zulässig.

3. Außerordentliche Kündigung

Neben der vertraglich vereinbarten Kündigung bleibt das Recht beiderseits zur außerordentlichen Kündigung unberührt. Die PMG ist hierzu ausdrücklich berechtigt, wenn der Mieter mit insgesamt zwei Monatsmieten in Zahlungsverzug gerät.

Soweit die Parkeinrichtung wegen Bau-, und Instandsetzungsarbeiten, höherer Gewalt oder Fremdeinwirkung vorübergehend nicht genutzt werden kann, steht dem Mieter ein außerordentliches Kündigungsrecht erst zu, wenn die PMG nach Ablauf von 14 Tagen keinen Ausweichparkplatz in einer anderen Parkeinrichtung zur Verfügung gestellt hat. Zur Annahme des Ausweichparkplatzes ist der Mieter verpflichtet.

4. Nutzung der Parkeinrichtung; PMG-Karte

Die PMG-Parkeinrichtungen sind an Ein- und Ausfahrt videoüberwacht. Persönliche Daten werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes vorgehalten.

Innerhalb der vereinbarten täglichen Mietzeit kann der Mieter in die Parkeinrichtung auch einfahren, wenn diese als „Besetzt“ angezeigt ist.

Dem Mieter ist bekannt, dass kein Anspruch auf einen festen Stellplatz besteht.

Mit Vertragsabschluss erhält der Mieter eine PMG-Karte, die bei Ein- und Ausfahrt auch dann verwendet werden muss, wenn die Schranke fehlt oder außer Betrieb ist. Andernfalls ist eine Stellplatzgarantie nicht möglich.

Die PMG-Karte bleibt Eigentum der PMG. Bei Verlust oder Beschädigung sind Kosten für die Neubeschaffung in Höhe von EUR 15,- vom Mieter zu zahlen.

Die PMG-Karte berechtigt auch außerhalb der vertraglich vereinbarten Zeiten in der angemieteten und allen von der PMG verwalteten Parkeinrichtungen zum Parken im Kurzparker-Tarif.

Zusätzliche Parkgebühren sind zur sofortigen Zahlung fällig. Auch insoweit erfolgt Lastschriftinzug mit der Dauerparkgebühr des nächsten Monats.

Darüber hinausgehende, zusätzliche Serviceleistungen, z. B. Aufstellung von Parkkartenvorgängen, erhält der Mieter gegen 40 € netto Stundensatz per Rechnung durch PMG.

5. Schadensfall

Die Sperrung der Parkeinrichtung auf Grund höherer Gewalt oder behördlicher Anweisung wird durch die PMG rechtzeitig durch Aushang an der angemieteten Parkeinrichtung angekündigt. Auf eine öffentliche Bekanntmachung durch die PMG hat der Mieter keinen Anspruch. Amtliche Meldungen in den Medien hat der Mieter zu beachten.

Ist die Parkeinrichtung aus Gründen, die die PMG nicht zu vertreten hat, bis zu einem Zeitraum von 14 Tagen nicht betriebsbereit, so steht dem Mieter hieraus kein Anspruch auf Gebührenermäßigung zu.

Schadenersatzansprüche wegen des ersatzlosen Verlustes des Parkplatzes beschränken sich im Übrigen grundsätzlich auf die Rückerstattung des anteiligen Mietzinses.

6. Haftpflicht

Die PMG übernimmt bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz die gesetzliche Haftpflicht für die Risiken Personen- und Sachschäden, soweit ein Schaden aus dem Betrieb und der Nutzung der Stellplätze entstanden ist. Die PMG hat zu diesem Zweck eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen. Für leichte Fahrlässigkeit hat die PMG nicht zu haften.

Anspruch auf Erstattung von Vermögensschäden besteht gegenüber der PMG nicht.

7. Zustand der Mietsache

Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bekannt. Er hat sich von der Mangelfreiheit und dem vertragsgerechten Zustand überzeugt.

8. Nutzungsumfang, Schäden an der Mietsache

Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck nutzen. Schäden an der Mietsache oder den vorhandenen Einrichtungen hat der Mieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter der PMG haftet für Schäden, die nach der Übergabe der Mietsache durch ihn, von ihm beauftragte Person oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Der Mieter hat den Entlastungsbeweis zu führen.

9. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages, der Einstell- und Benutzungsbedingungen oder dieser Anlage I ungültig sein oder werden, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung eine gültige Vereinbarung, wie sie von den Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt ist. Die Gültigkeit der übrigen Klauseln bleibt unberührt.

10. Nebenabreden

Nebenabreden sind nicht getroffen. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mainz.